

# SATZUNG

Logos entstand als Elterninitiative, die sich in erster Linie an russischsprachige in Köln und Umgebung lebende Personen, sowie an alle, die an Russland und seiner Kultur interessiert sind, wendet.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Logos - Verein für russische Kultur und Bildung "
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und der Kinder- und Jugendhilfe.

1. Ziel des Vereins ist die Förderung
  - 1.1 der Bildung, insbesondere von Kindern.
  - 1.2 der Überwindung von Eingewöhnungsschwierigkeiten in Deutschland.
  - 1.3 der Erhaltung der russischen Kultur in ihrer Wechselwirkung mit der deutschen und anderen Kulturen.
  - 1.4 der Völkerverständigung, insbesondere zwischen Deutschland und Russland, aber auch mit weiteren Republiken der ehemaligen UdSSR.
2. Das Ziel wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 2.1 Muttersprachlichen Unterricht für Kinder und Jugendliche aus der ehemaligen UdSSR in Lesen, Schreiben, Rechnen, Kunst und Musik. Nachhilfe in den genannten Fächern.
  - 2.2 Wöchentliche Vorlesungen auf Russisch.
  - 2.3 Förderung des Verständnisses für Internationale Beziehungen,  
-Förderung des Informationsaustauschs über Erfahrungen, Traditionen, Geschichte und Kultur im politischen und gesellschaftlichen Bereich,  
-Verbesserung des Verständnisses für die Einbindung von Emigranten aus der ehemaligen UdSSR über Öffentlichkeitsarbeit.
  - 2.4 Sammeln von Materialien über Erfahrungen, Traditionen, Geschichte und Kultur bis hin zum Aufbau einer russischen Bibliothek.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Die von dem Verein in etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Ein ausscheidendes Mitglied kann daher keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

#### **§ 4 Finanzierung des Vereins**

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden sowie Fördermittel.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der oder dem Antragstellenden die Gründe mitzuteilen.
3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
6. Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt, indem es dieser Satzung oder den Richtlinien für die Vereinsarbeit zuwiderhandelt und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachtet, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
7. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

#### **§ 6 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr gesetzlich ausschließlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b) die Wahl des Kassenprüfers,
  - c) Änderung der Satzung,
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - e) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes,
  - f) die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
  - g) die Entlastung des Vorstandes,
  - h) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
  - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - k) die Feststellung des Termins der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.
3. Sowohl die Mitgliederversammlung wie auch die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes.
4. In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer. Der Vorstand besteht aus maximal vier Personen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. ~~X~~ Jeder der zwei Vorsitzenden kann den Verein nach außen vertreten. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ablauf der Amtsperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verteilt die Aufgaben unter sich. Der Vorstand beauftragt ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung. Er kann diesen zur Anstellung von Hilfskräften bevollmächtigen.

## **§ 9 Finanzen**

1. Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch:

- a) Die Mitgliedsbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge der Freunde und Förderer
- c) Spenden und Zuwendungen
- d) Einnahmen aus Wohltätigkeitsveranstaltungen

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Jahresrechnungen des Vereins sind alljährlich von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig zwei stellvertretende Kassenprüfer. Der oder die Prüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung mündlich oder schriftlich zu berichten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erforschung des menschlichen Gehirns im Sinne der Ziele des Vereins.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **10. September 2006** errichtet.